

Kirchliches Gesetz- und Verordnungsblatt der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Schleswig-Holsteins

Stück 7

Ausgabe: Kiel, den 29. November

1946

INHALT: I. Gesetze und Verordnungen.

Verordnung zur Änderung des Kirchensteuerrechts. Vom 10. Oktober 1946 (S. 49).

II. Bekanntmachungen.

Einstweilige Verwaltung des Sprengels Schleswig (S. 50). — Entschließung der Vorläufigen Gesamtsynode vom 12. November 1946 (S. 50). — Adventssammlung des Hilfswerks (S. 50). — Anmeldung zur Wählerliste (S. 50). — Kirchensteuer (S. 50). — Verordnungs- und Nachrichtenblatt der Evangelischen Kirche Deutschlands (S. 51). — Nachversicherung der früheren Versorgungsanwärter, die auf Privatdienstvertrag beschäftigt werden (S. 51). — Beratung in Friedhofsangelegenheiten (S. 51). — Fehlbestände an Kirchenvermögen (S. 51).

III. Personalien (S. 51).

GESETZE UND VERORDNUNGEN

Verordnung zur Änderung des Kirchensteuerrechts. Vom 10. Oktober 1946.

Auf Grund des Ermächtigungsgesetzes vom 5. September 1946 wird folgende Verordnung erlassen:

I. Kirchensteuer nach dem Maßstabe der Einkommensteuer.

§ 1

(1) In allen Kirchengemeinden (Kirchengemeindeverbänden, Gesamtverbänden) wird eine nach der Einkommensteuer bemessene Kirchensteuer mit einheitlichem Hundertsatz erhoben.

(2) Von diesem Hundertsatz kann für die Kirchengemeinden im Bezirk des Oberfinanzpräsidenten Hamburg abgewichen werden.

§ 2

(1) Der gemäß § 1 zu erhebende Hundertsatz wird vom Landeskirchenamt mit Genehmigung der Kirchenleitung festgesetzt.

(2) Für Einkommensteuerpflichtige der Steuergruppen II und III können Abschläge von der Kirchensteuer festgesetzt werden.

(3) Für die zu entrichtende Kirchensteuer kann ein Mindestbetrag und eine Höchstgrenze festgesetzt werden.

§ 3

(1) Die Kirchensteuer wird jeweils für ein Kalenderjahr nach dem Maßstabe der für das laufende Kalenderjahr zu entrichtenden Einkommensteuer veranlagt und erhoben.

(2) Soweit für die Einkommensteuer ein anderer Veranlagungszeitraum gilt, ist dieser auch für die Kirchensteuer maßgebend.

§ 4

(1) Die Kirchensteuer der Steuerpflichtigen, die zur Einkommensteuer veranlagt werden, wird durch das Finanzamt zugleich mit der Einkommensteuer veranlagt und erhoben.

(2) Die Steuerpflichtigen haben in der gleichen Weise wie auf die Einkommensteuer Vorauszahlungen zu entrichten.

(3) Auf die veranlagte Kirchensteuerschuld werden angerechnet

- die für den Veranlagungszeitraum entrichteten Vorauszahlungen,
- die im Wege des Steuerabzuges vom Arbeitslohn einbehaltene Kirchensteuer (§ 5 Absatz 1).

§ 5

(1) Von Steuerpflichtigen, die dem Steuerabzug vom Arbeitslohn unterliegen, wird die Kirchensteuer vom Arbeitgeber zugleich mit der Lohnsteuer einbehalten und an das Finanzamt abgeführt.

(2) Wenn die Lohnsteuer infolge auswärtsgelegener Arbeitsstätte oder aus anderen Gründen an ein Finanzamt abgeführt wird, das nicht zum Bezirk des für den Wohnsitz des Steuerpflichtigen zuständigen Oberfinanzpräsidenten gehört, wird die Kirchensteuer von der Kirchengemeinde selbst veranlagt und erhoben.

II. Kirchensteuer nach Maßgabe des Grundbesitzes.

§ 6

In Kirchengemeinden, die nach Maßgabe des in ihrem Bereich gelegenen land- und forstwirtschaftlich genutzten Grundbesitzes von Grundstückseigentümern Kirchensteuer erheben, werden zu dieser Kirchensteuer auch diejenigen Grundstückseigentümer herangezogen, die infolge ihres Wohnsitzes Mitglieder anderer Kirchengemeinden der Landeskirche sind.

III. Übergangs- und Schlußvorschriften.

§ 7

Das bisher geltende Kirchensteuerrecht wird aufrechterhalten, soweit nicht Vorschriften dieser Verordnung entgegenstehen. Die Zuständigkeit der Kirchengemeinden zur Entscheidung über Rechtsmittel und Erlaßanträge bleibt unberührt.

§ 8

Die Verordnung zur Änderung des Kirchensteuerrechts vom 4. März 1940 (Kirchl. Ges.- u. V.-Blatt S. 41) wird aufgehoben.

§ 9

Diese Verordnung tritt für die Kirchengemeinden im Bezirk des Oberfinanzpräsidenten Hamburg mit Wirkung vom 1. April 1946, für den übrigen Teil der Landeskirche mit Wirkung vom 1. Januar 1947 in Kraft.

§ 10

(1) Das Landeskirchenamt erläßt die zu dieser Verordnung erforderlichen Ausführungsbestimmungen.

(2) Das Landeskirchenamt kann mit Zustimmung der Kirchenleitung für die nach Maßgabe des Grundbesitzes sowie in der Form von Kirchgeld erhobenen Kirchensteuern einen Mindestsatz oder ein Mindestaufkommen festsetzen als Voraussetzung dafür, daß die Kirchengemeinden Zuschüsse oder Beihilfen erhalten.

Die Kirchenleitung.

H a l f m a n n.

BEKANNTMACHUNGEN

Einstweilige Verwaltung des Sprengels Schleswig.

Flensburg, den 18. November 1946.

Die Vorläufige Gesamtsynode hat auf ihrer Tagung in Rendsburg am 12. November 1946 beschlossen, die Verwaltung des Sprengels Schleswig bis zur verfassunggebenden Landessynode dem Bischof für Holstein zu übertragen und die Kirchenleitung zu ermächtigen, zur Unterstützung des Bischofs Halfmann für den Sprengel Schleswig und den Sprengel Holstein je einen Landesprobst zu ernennen.

Die Kirchenleitung

Halfmann.

J.-Nr. 15 833 (Dez. I)

Entschließung der Vorläufigen Gesamtsynode.

Vom 12. November 1946.

Die Arbeit im Evangelischen Hilfswerk von Schleswig-Holstein ist eine amtliche Pflicht der Pröpste und Geistlichen der Landeskirche.

J.-Nr. 15 553 (Dez. I)

Adventssammlung des Hilfswerks.

Flensburg, den 18. November 1946.

Wir rüsten uns auf die Adventssammlung des landeskirchlichen Hilfswerks, die in den Gottesdiensten am 2. Advent, 8. Dezember 1946 eröffnet werden soll. Die Nöte in den Gemeinden und die Zahl der Hilfsbedürftigen ist durch den Wegfall der Renten und Pensionen noch erheblich größer als im Vorjahr geworden. So kommt es darauf an, daß die Gemeinden zu einem wirklichen Opfer bereit gemacht werden. Dieses Ziel wird sich aber nur in dem Maße erreichen lassen, als sich die Erkenntnis Bahn bricht, daß die Hilfswerkarbeit ein Wesensbestandteil der Gemeindegemeinschaft ist und als eine amtliche Funktion der Kirche zu werten ist.

Wir erklären daher noch einmal ausdrücklich, daß die Durchführung dieser Sammlung und der Hilfswerkarbeit überhaupt eine amtliche Pflicht der Pröpste und Geistlichen der Landeskirche ist. Auch die Gesamtsynode hat am 12. November einen dahingehenden Beschluß gefaßt. Es handelt sich bei der Hilfswerkarbeit nicht um die Aktion eines freien Wohlfahrtsverbandes, sondern um eine Lebensäußerung der Gemeinde in Gestalt des Opfers. Dementsprechend haben die Geistlichen dafür zu sorgen, daß alle Gliederungen ihrer Gemeinde für dieses Opfer mobilisiert werden. Erst solche kirchliche Verankerung der Hilfswerkarbeit und die Bereitschaft zur äußersten Selbsthilfe gibt auch das Recht, die Hilfe der ökumenischen Gemeinschaft in Empfang zu nehmen.

Zur Unterstützung der Adventssammlung wird das folgende bischöfliche Wort zur Verlesung in den Gottesdiensten oder zu anderweitiger Bekanntgabe in den Gemeinden zur Verfügung gestellt:

„Wir helfen den Heimatlosen“

„Das Volk, das im Finstern wandelt, sieht ein großes Licht.“

Als ein Volk, von Finsternis umgeben, treten wir in das neue Kirchenjahr ein. Leid, Not und Hunger haben unser Volk in Tiefen geführt, aus denen wir nicht mehr mit eigener Kraft uns erheben können. Wir denken besonders unserer Brüder und Schwestern, die heimatlos geworden, ohne festes Dach, ohne ausreichende Kleidung, ohne die primitivsten Lebensmöglichkeiten in diesen Winter hinein und dem Weihnachtsfest entgegengehen.

Im tiefen Dunkel dieser Not aber kommt uns der helle Schein des Lichtes aus dem Stall in Bethlehem entgegen. „Es leucht wohl mitten in der Nacht und uns des Lichtes Kinder macht.“ Er, den uns Gott als den Heiland der Welt sandte, wurde für uns, die Heimatlosen, selbst ohne Heimat. Seine Wiege war die arme Krippe und sein Ende das Kreuz. Darum dürfen wir aus

Leid und Not die Hände nach diesem Licht ausstrecken und uns die Verheißung schenken lassen: „Gott hat uns errettet von der Obrigkeit der Finsternis und versetzt in das Reich seines lieben Sohnes“ (Kol. 1,13).

„So lasset uns ablegen die Werke der Finsternis und anlegen die Waffen des Lichts“ (Röm. 13,12). Laßt es uns durch die Tat glaubhaft erweisen, daß wir Kinder dieses Lichts sind! In Opfer- und Liebesbereitschaft müssen wir für einander eintreten und helfen im Namen dessen, der unser Helfer wurde. Wir rufen die Gemeinden unserer Landeskirche auf: Nehmt den hellen Glanz des Weihachtslichtes auf in der dunklen Elendsnacht unseres Volkes und tragt ihn weiter in die Herzen derer, die heimatlos, verlassen und ohne Hoffnung sind. Unser Opfer soll ihnen die Herzen hell machen in der Weihnachtszeit; unsere Gaben sollen ihnen helfen, wieder eine Heimat zu finden. Wenn das Hilfswerk unserer evangelischen Kirche in den Tagen des Advents an unsere Türen klopft, laßt unsere Opfer dazu dienen, daß unsere heimatlosen Brüder und Schwestern nicht verzagen an dem Wort unseres Herrn: „Ich bin gekommen in die Welt ein Licht, auf daß, wer an mich glaubt, nicht in der Finsternis bleibe“ (Joh. 12,46).

Bischof Halfmann.

J.-Nr. 15 831 (LKA.)

Anmeldung zur Wählerliste.

Kiel, den 22. November 1946.

Zu §§ 2—4 der Verordnung über die Wahlen für die kirchlichen Körperschaften vom 26. November 1946 (Kirchl. Ges.- u. V.-Bl. S. 35) wird auf folgendes hingewiesen:

Es bestehen keine Bedenken, es ist vielmehr erwünscht, daß für die Anmeldung zur Wählerliste auch die Zeit im Anschluß an den Gottesdienst vorgesehen wird. Hierfür stehen nicht nur die im Terminkalender bezeichneten Sonntage (29. Dezember, 5. und 12. Januar), sondern auch schon die Sonn- und Feiertage vor dem 29. Dezember zur Verfügung. Die Wählerlisten im Listenformat werden im Auftrage des Landeskirchenamtes gedruckt und den Kirchengemeinden baldmöglichst zugestellt werden.

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt

Bührke.

J.-Nr. 15 846 (Dez. I)

Kirchensteuer.

Kiel, den 19. November 1946.

Das Landeskirchenamt hat mit Genehmigung der Kirchenleitung am 10. Oktober 1946 gemäß § 2 der Verordnung zur Änderung des Kirchensteuerrechts vom gleichen Tage beschlossen:

1. Der Hundertsatz beträgt 4 v. H.

2. Für Steuerpflichtige der Steuergruppe III, die ein Jahresbruttoeinkommen von über 5000.— RM haben, gelten folgende Abschläge:

bei Kinderermäßigung für eine Person 10 %, für zwei Personen 20 %, für drei Personen 30 %, für vier Personen 40 %, für fünf und mehr Personen 50 % der errechneten Kirchensteuern.

Es wird jedoch mindestens diejenige Kirchensteuer erhoben, die bei einem Jahresbruttoeinkommen von 5000.— RM zu erheben wäre.

3. Die Mindestbeträge betragen:

- a) bei täglicher Lohnzahlung 0,01 RM
- b) bei wöchentlicher Lohnzahlung 0,06 RM
- c) bei monatlicher Lohnzahlung 0,25 RM

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt

Bührke.

J.-Nr. 15 802 (Dez. III)

Kanzlei der Evangelischen Kirche
in Deutschland

— Nr. 13 788 II — Dr. Sie/He.

(14 a) Schwäbisch-Gmünd, den 30. 10. 46
Oberbettringer Straße 19

Betrifft: Verordnungs- und Nachrichtenblatt der EKD.

Ende 1945 wurde das „Verordnungs- und Nachrichtenblatt der EKD“ geschaffen mit der doppelten Aufgabe:

- a) die Verordnungen des Rates der EKD rechtsgültig zu verkünden und amtliche Mitteilungen bekanntzugeben;
- b) die Landeskirchen und die ihnen untergeordneten Stellen mit Nachrichtenmaterial zu versehen.

Die Aufgabe der Nachrichtenübermittlung war deshalb von besonderer Wichtigkeit, weil damals die einzelnen Landeskirchen bei dem völligen Ausfall der Evangelischen Pressekorrespondenten in der großen Gefahr der Isolierung standen. Diese Gefahr ist jetzt im wesentlichen behoben. Neue Probleme der Presse sind in den Vordergrund getreten.

Das Verordnungs- und Nachrichtenblatt der EKD hört daher in der alten Form mit Ende dieses Jahres auf zu bestehen. Mit dem Beginn des neuen Kirchenjahres erscheint das

„Amtsblatt der Evangelischen Kirche in Deutschland“

und zwar in zwei Ausgaben:

Ausgabe A bringt Verordnungen des Rates und amtliche Mitteilungen,

Ausgabe B erhält für jede Nummer ein einheitliches Gesicht und bringt Stellungnahmen führender Männer der Kirche zu den einzelnen Problemen innerhalb des kirchlichen Raumes. Diese Ausgabe trägt nicht-amtlichen Charakter. Sie will das Gespräch über die kirchlichen Dinge anregen.

Beide Ausgaben können nur gemeinsam bestellt werden.

Das „Amtsblatt der Evangelischen Kirche in Deutschland“ wird sich im allgemeinen hinsichtlich seiner Bezieherzahl beschränken auf die Landeskirchen und ihre Amtsstellen. Es wird künftighin zweimal im Monat erscheinen. Die Auflagenhöhe ist Dank des Entgegenkommens der Militärregierung so bemessen, daß jedes Pfarramt, ferner die Anstalten der Inneren Mission und die kirchlichen Werke beliefert werden können. Die Belieferung mit Nachrichtenmaterial wird einer anderen Stelle vorbehalten bleiben.

Hans Asmussen, D. D.

An die Landeskirchenregierungen.

Nachversicherung der früheren Versorgungsanwärter, die auf Privatdienstvertrag beschäftigt werden.

„Nachdem durch die Verordnung Nr. 25 der Militärregierung, die am 7. 3. 1946 in Kraft getreten ist, das Recht der bevorzugten Behandlung der Versorgungsanwärter bei Ernennungen und Beförderungen in irgendwelche Beamten- oder sonstigen Stellen aufgehoben worden ist, kann die Versicherungsfreiheit

für die auf Privatdienstvertrag beschäftigten Versorgungsanwärter nicht mehr bejaht werden. Diese bestand bisher, solange sie für eine Beamtenstelle vorgemerkt waren. Die im § 11 Abs. 1 AVG. und in § 1234 Abs. 1 RVO. bezeichneten Anwartschaften sind durch die veränderten Verhältnisse nicht mehr gewährleistet.

Diese Angestellten und Arbeiter sind daher mit Rückwirkung vom 7. 3. 1946 bei der Reichsangestelltenversicherung oder bei der Invalidenversicherung zu versichern.“

Kiel, den 10. November 1946.

Vorstehendes Rundschreiben der Landesverwaltung — Amt für Inneres — vom 30. Oktober 1946 geben wir zur Beachtung bekannt.

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt

B ü h r k e .

J.-Nr. 15 289 (Dez. I)

Beratung in Friedhofsangelegenheiten.

Kiel, den 15. November 1946.

Der Friedhofsinspektor von Schierstedt in Neumünster hat sich bereit erklärt, im Einzelfall für Kirchengemeinden der Landeskirche gutachtlich tätig zu sein. Kirchengemeinden, die von dieser Möglichkeit Gebrauch machen wollen, die auch die Möglichkeit einer Beratung der Kirchengemeinde an Ort und Stelle in sich schließt, können sich mit dem Friedhofsinspektor von Schierstedt in Neumünster unmittelbar in Verbindung setzen. Das Landeskirchenamt behält sich seinerseits vor, in geeigneten Fällen den Friedhofsinspektor von Schierstedt gutachtlich zu hören und ihn gegebenenfalls auch im Auftrage des Landeskirchenamts zu einer Kirchengemeinde zu entsenden.

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt

B ü h r k e .

J.-Nr. 15 652 (III)

Fehlbestände am Kirchenvermögen.

Kiel, den 14. November 1946.

Es wird in Erinnerung gebracht, daß nach § 59 Abs. 11 der Verwaltungsordnung von allen Unregelmäßigkeiten und Fehlbeständen am Kirchenvermögen, die infolge strafbarer Handlungen eines Kirchenbeamten oder kirchlichen Angestellten eintreten, jeweils unverzüglich nach Aufdeckung oder Bekanntwerden vom Kirchengemeindevorstand dem Landeskirchenamt Mitteilung zu machen ist.

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt

B ü h r k e .

J.-Nr. 13 608 (Dez. I)

PERSONALIEN

Ordiniert:

Am 27. Oktober 1946 die Hilfsgeistlichen Pastor Carl Lolling und Pastor Kurt Segebrecht.

Berufen:

Am 20. Oktober 1946 der Pastor Friedrich Hansen, bisher in Glückstadt, in die Pfarrstelle der Kirchengemeinde Pellworm Alte Kirche, Propstei Husum-Bredstedt;

am 28. Oktober 1946 der Pastor Walter Lenke, z. Z. in Itzehoe, in die Pfarrstelle der Kirchengemeinde Schlamersdorf, Propstei Segeberg;

am 10. November 1946 der Pastor Heinz Zahrt, bisher in Rosenheim (Oberbayern), mit Wirkung vom 16. November 1946 in die Pfarrstelle für Studentenseelsorge in Kiel;

am 10. November 1946 der Pastor Wolfgang Puls, bisher in Dagebüll, in die 2. Pfarrstelle der Friedensgemeinde in Hamburg-Altona, Propstei Altona.

Faint header text at the top of the page, possibly containing a title or reference number.

First main paragraph of text, containing several lines of faint, illegible characters.

Second main paragraph of text, continuing the faint, illegible content.

Third main paragraph of text, with some faint markings and possibly a sub-heading.

Fourth main paragraph of text, appearing as a block of faint, illegible characters.

Fifth main paragraph of text, continuing the faint, illegible content.

Sixth main paragraph of text, with some faint markings and possibly a sub-heading.

Seventh main paragraph of text, appearing as a block of faint, illegible characters.

Eighth main paragraph of text, continuing the faint, illegible content.

Ninth main paragraph of text, with some faint markings and possibly a sub-heading.